



Dorfgemeinde Meiringen

# **Elektrizitätsreglement**

2000

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## A. Allgemeines

Art. 1	Dorfgemeindefaufgabe	5
Art. 2	Erschliessung	5

## B. Das Verhältnis zwischen der Dorfgemeinde und den Personen, die Elektrizität beziehen

Art. 3	Anwendbares Recht	5
Art. 4	Die Elektrizitätsbeziehende Person	6
Art. 5	Bewilligungspflicht	6
Art. 6	Einstellung der Elektrizitätslieferung	6
Art. 7	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	6
Art. 8	Haftung	7
Art. 9	Elektrizitätsabgabe an Dritte	7
Art. 10	Wechsel der Elektrizitätsbeziehenden Person	7

## C. Anlagen zur Elektrizitätsverteilung

Art. 11	Anlagen zur Elektrizitätsverteilung	7
Art. 12	Eigentum	7
Art. 13	Anlagen auf privatem Eigentum	7
Art. 14	Transformatorstationen, Kabelverteilkabinen und Öffentliche Beleuchtungsanlagen	8
Art. 15	Öffentliche Leitungen	a Erstellung 8
Art. 16		b im Strassengebiet 8
Art. 17	Erstellung	8
Art. 18	Mess- und Steuerungseinrichtungen	a Erstellung 8
Art. 19		b Revision und Störung 9
Art. 20		c Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten 9

## D. Erstellung, Unterhalt und Kontrolle der privaten Anlagen

Art. 21	Erstellung und Unterhalt	9
Art. 22	Installationsberechtigung	10
Art. 23	Meldepflicht	10
Art. 24	Unterhaltungspflicht	10
Art. 25	Mängel	10

## E. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 26	Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	10
Art. 27	Netzurückspeisungen	10

<b>F.</b>	<b>Art, Umfang und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung</b>	
Art. 28	Eigentumsübergang	11
Art. 29	Umfang und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung	11
Art. 30	Schutzmassnahmen	11
Art. 31	Elektrizitätsrücklieferung	11
<b>G.</b>	<b>Messung des Verbrauchs</b>	
Art. 32	Messung	11
Art. 33	Zählerablesung	11
Art. 34	Fehlanzeige oder defekte Messeinrichtungen	12
Art. 35	Elektrizitätsverluste	12
<b>H.</b>	<b>Finanzielles</b>	
Art. 36	Finanzierung der Elektrizitätsversorgung	12
Art. 37	Vertragspreise	12
Art. 38	Einmalige Baukostenbeiträge	13
Art. 39	Wiederkehrende Einnahmen	13
Art. 40	Weitere kostenpflichtige Tätigkeiten	13
Art. 41	Rechnungstellung, Teilrechnungen, Sicherstellungen	13
Art. 42	Fälligkeiten	14
Art. 43	Verzug	14
Art. 44	Verjährung	14
Art. 45	Kostenpflichtige Personen	14
Art. 46	Grundpfandrecht der Dorfgemeinde	14
<b>I.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 47	Unberechtigter Elektrizitätsbezug	15
Art. 48	Widerhandlungen	15
Art. 49	Rechtspflege	15
Art. 50	Übergangsbestimmung	15
Art. 51	Inkrafttreten, Anpassung	15

# Elektrizitätsreglement

Die Dorfgemeindeversammlung Meiringen,

gestützt auf

- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Meiringen
- das Organisationsreglement der Dorfgemeinde Meiringen,
- die Energiegesetzgebung des Bundes,
- die kantonale Bau- und Energiegesetzgebung,

erlässt folgendes Reglement für die Versorgung durch die Dorfgemeinde mit elektrischer Energie

## A. Allgemeines

Dorfgemeindefaufgabe

### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Dorfgemeinde versorgt in ihrem Stromlieferungsgebiet die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie. Die Dorfgemeinde kann auch über ihr angestammtes Stromlieferungsgebiet hinaus Kunden mit Energie versorgen.

<sup>2</sup> Die Versorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben.

<sup>3</sup> Die Dorfgemeinde fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung.

<sup>4</sup> Die Dorfgemeinde erstellt, betreibt und unterhält im angestammten Versorgungsgebiet die öffentliche Beleuchtung. Sie kann auch über ihr angestammtes Gebiet hinaus öffentliche Beleuchtungen erstellen, betreiben und unterhalten. Eine finanzielle Abgeltung der erbrachten Leistungen durch die Einwohnergemeinde bleibt vorbehalten.

Erschliessung

### Artikel 2

<sup>1</sup> Im Baugebiet richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 106ff BauG).

<sup>2</sup> Ausserhalb des Baugebietes erfolgt die Erschliessung vertraglich.

## B. Das Verhältnis zwischen der Dorfgemeinde und den Personen, die Elektrizität beziehen

Anwendbares Recht

### Artikel 3

<sup>1</sup> Das Verhältnis zwischen der Dorfgemeinde und den elektrizitätsbeziehenden Personen wird durch dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, sowie die jeweils gültigen Preislisten geregelt.

<sup>2</sup> Die Richtlinien der anerkannten Fachverbände und Fachstellen sind zu beachten.

- Die elektrizitätsbeziehende Person
- Artikel 4**
- Als elektrizitätsbeziehende Person gilt
- a für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz diejenige Person, der das angeschlossene Grundstück gehört;
  - b für den Verbrauch von Elektrizität diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet, bei leerstehenden Liegenschaften oder Wohnungen die Person gemäss Buchstabe a;
  - c bei besonderen Verhältnissen die von der Dorfgemeinde bezeichnete Person.

- Bewilligungspflicht
- Artikel 5**
- <sup>1</sup> Einer Bewilligung der Dorfgemeinde bedürfen insbesondere
- a der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b die Änderung und Erweiterung eines bestehenden Anschlusses bzw. der Anschlussleistung;
- <sup>2</sup> Das Gesuch ist auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.
- <sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

- Einstellung der Elektrizitätslieferung
- Artikel 6**
- <sup>1</sup> Die Dorfgemeinde kann nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Abgabe von Elektrizität verweigern, wenn
- a elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder die durch Netzurückwirkungen den Betrieb der Anlagen der Dorfgemeinde stören;
  - b rechtswidrig Elektrizität bezogen wird;
  - c den Beauftragten der Dorfgemeinde wiederholt den erforderlichen Zutritt zu ihren elektrischen Anlagen verweigert oder erschwert wird;
  - d die Verpflichtungen gegenüber der Dorfgemeinde nicht eingehalten werden, oder wiederholt den Bestimmungen dieses Reglements zuwidergehandelt wird.
- <sup>2</sup> Die lebensnotwendige Elektrizität darf nicht entzogen werden.
- <sup>3</sup> Mangelhafte elektrische Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen erheblich gefährden, können durch das Dorfgemeindepersonal, deren Beauftragte oder das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung sofort vom Elektrizitätsversorgungsnetz abgetrennt werden.

- Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
- Artikel 7**
- <sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Dorfgemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Wer Elektrizität bezieht, ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Haftung **Artikel 8**  
Wer Elektrizität bezieht, haftet gegenüber der Dorfgemeinde für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und hat auch für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

Elektrizitätsabgabe an Dritte **Artikel 9**  
Wer Elektrizität bezieht, darf ohne Bewilligung der Dorfgemeinde keine Elektrizität an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Abgabe an Untermieter.

Wechsel der elektrizitätsbeziehenden Person **Artikel 10**  
Wechselt die elektrizitätsbeziehende Person, hat diese der Dorfgemeinde die Kündigung des Bezugsverhältnisses innert fünf Tagen zu melden. Ebenfalls ist der Eigentümer der Liegenschaft Meldepflichtig.

### C. Anlagen zur Elektrizitätsverteilung

Anlagen zur Elektrizitätsverteilung **Artikel 11**  
Der Elektrizitätsverteilung und der öffentlichen Beleuchtung dienen folgende Anlagen:  
a die Transformatorenstationen, die Haupt- und Verteilleitungen, die Kabelverteilkabinen, die Anschlussleitungen, die Kandelaber und die Messeinrichtungen als öffentliche Anlagen;  
b der Anschlussüberstromunterbrecher und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Eigentum **Artikel 12**  
Die Anlagen stehen, unabhängig davon, wer sie erstellt hat, im Fall von  
a Artikel 11 Buchstabe a im öffentlichen Eigentum;  
b Artikel 11 Buchstabe b im privaten Eigentum.

Anlagen auf privatem Eigentum **Artikel 13**  
<sup>1</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Anlagen zur Elektrizitätsverteilung und der öffentlichen Beleuchtung auf ihren Grundstücken zu dulden.

<sup>2</sup> Die Dorfgemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Betroffenen.

Transformatorstationen,  
Kabelverteilkabinen und  
öffentliche Beleuchtungs-  
anlagen

#### **Artikel 14**

<sup>1</sup> Die Dorfgemeinde erstellt auf ihre Kosten alle Transformatorstationen, Kabelverteilkabinen und öffentlichen Beleuchtungsanlagen, sofern es sich nicht um Gebiete mit besonderen Überbauungsvorschriften handelt.

<sup>2</sup> Erfordert der Elektrizitätsanschluss die Erstellung einer abnehmereigenen oder gemeinsam mit der Dorfgemeinde benützten Transformatorstation, werden Bau, Betrieb, Unterhalt und Kostentragung vertraglich geregelt.

Öffentliche Leitungen  
a Erstellung

#### **Artikel 15**

<sup>1</sup> Die Dorfgemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss Artikel 12 Buchstabe a auf ihre Kosten nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

Vorbehalten bleiben Baukostenbeiträge gemäss gültiger Preisverordnung.

<sup>2</sup> Insbesondere die Projektierung und die Erstellung des öffentlichen Leitungsnetzes können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

b im Strassengebiet

#### **Artikel 16**

<sup>1</sup> Die Dorfgemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf andere vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Erstellung

#### **Artikel 17**

<sup>1</sup> Die Dorfgemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 5 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung sowie der Mess- und Steuerapparate.

<sup>2</sup> Die Kosten der Änderungen oder Anpassungen der Hausanschlussleitung gehen zulasten der elektrizitätsbeziehenden Person gemäss Artikel 4 a.

Mess- und Steuerungseinrichtungen  
a Erstellung

#### **Artikel 18**

<sup>1</sup> Die Dorfgemeinde liefert, montiert und bezahlt die für die Elektrizitätsmessung und -steuerung notwendigen Messeinrichtungen (Zähler und übrige Tarifapparate). Sie bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Wer die Montage zusätzlicher Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangt oder verursacht, hat die Mehrkosten selber zu tragen.

<sup>3</sup> Der Standort der Mess- und Steuerungseinrichtungen wird von der Dorfgemeinde im Bewilligungsverfahren nach Artikel 5 bestimmt. Wer Elektrizität bezieht, hat den erforderlichen Platz für den Einbau der Mess- und Steuerungseinrichtungen unentgeltlich bereitzustellen. Ebenso sind die notwendigen Schutzvorrichtungen (Verschalungen, Aussenkasten, Nischen, Schlüsselrohre, etc.) auf eigene Kosten einzurichten. Der Standort muss für die Dorfgemeinde und die elektrizitätsbeziehenden Personen zugänglich sein.

<sup>4</sup> Die Mess- und Steuerungseinrichtungen dürfen nur durch die Dorfgemeinde plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.

b Revision und Störung

**Artikel 19**

<sup>1</sup> Die Dorfgemeinde revidiert die Mess- und Steuerungseinrichtungen periodisch.

<sup>2</sup> Wer Elektrizität bezieht, kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Dorfgemeinde die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten.

<sup>3</sup> Mess- und Steuerungseinrichtungen, deren Messgenauigkeit die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

<sup>4</sup> Zeitdifferenzen bei Rundsteuerempfängern, Schaltuhren usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit sowie saisonale Umschaltzeiten bei Sommer-/Wintertarifen bis zu +/- zwei Wochen, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

c Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten

**Artikel 20**

Wer Elektrizität bezieht, hat der Dorfgemeinde Unregelmässigkeiten bei den Mess- und Steuerungseinrichtungen sofort zu melden.

**D. Erstellung, Unterhalt und Kontrolle der privaten Anlagen**

Erstellung und Unterhalt

**Artikel 21**

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Anlagen zur Elektrizitätsverteilung sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den gestützt darauf erlassenen Vorschriften auszuführen (Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates, Werkvorschriften, etc.).

- Artikel 22**  
Installationsberechtigung Anlagen zur Elektrizitätsverteilung dürfen nur von Personen installiert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss NIV und der Richtlinien für Installationsbewilligungen nach SEV sind.
- Artikel 23**  
Meldepflicht Die Ausführung von Installationen ist der Dorfgemeinde vom Bewilligungsinhaber schriftlich und mit dem Protokoll zu melden. Die Einzelheiten sind in den Werkvorschriften geregelt.
- Artikel 24**  
Unterhaltungspflicht Die Eigentümer haben ihre Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.
- Artikel 25**  
Mängel Mängel, die anlässlich der Kontrolle festgestellt werden, müssen innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben werden. Im Unterlassungsfall kann die Dorfgemeinde die Mängel unter Kostenfolge beheben lassen.

## E. Schutz von Personen und Werkanlagen

- Artikel 26**  
Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen
- <sup>1</sup> Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen will, welche Personen oder Anlagen der Dorfgemeinde schädigen oder gefährden können, hat dies der Dorfgemeinde rechtzeitig zu melden. Die Dorfgemeinde ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.
- <sup>2</sup> Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Dorfgemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- <sup>3</sup> Wer bei Arbeiten gemäss Absatz 1 und 2 elektrische Anlagen der Dorfgemeinde beschädigt, wird dafür haftbar gemacht.
- Artikel 27**  
NetZRückspeisung NetZRückspeisungen von Energieerzeugungsanlagen und Notstromversorgungen werden durch die Dorfgemeinde bewilligt, wenn durch technische Sicherheitsvorkehrungen eine Rückspeisung auf das spannungslose Elektrizitätsversorgungsnetz gemäss SEV-Richtlinien ausgeschlossen ist.

## F. Elektrizitätslieferung

Eigentumsübergang **Artikel 28**  
Die Elektrizität geht nach dem Anschlussüberstromunterbrecher in das Eigentum der Person über, die die Elektrizität bezieht.

Umfang und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung **Artikel 29**  
<sup>1</sup> Die Elektrizitätslieferung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge.  
<sup>2</sup> Die Dorfgemeinde kann die Elektrizitätsabgabe entschädigungslos einschränken oder zeitweise unterbrechen  
a bei Elektrizitätsknappheit,  
b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,  
c bei Betriebsstörungen,  
d in Notlagen und im Brandfall.  
<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind rechtzeitig anzukündigen.

Schutzmassnahmen **Artikel 30**  
Wer Elektrizität bezieht, hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden oder Unfälle infolge Elektrizitätsunterbrüchen, Wiedereinschaltungen, Spannungs- und Frequenzschwankungen in den eigenen oder durch eigene Anlagen vermieden werden.

Elektrizitätsrücklieferung **Artikel 31**  
Die Dorfgemeinde nimmt die selbsterzeugte Elektrizität ab, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

## G. Messung des Verbrauchs

Messung **Artikel 32**  
<sup>1</sup> Die Elektrizität wird nach Verbrauch verrechnet. Dieser wird durch die Messeinrichtungen festgestellt.

<sup>2</sup> Private Messeinrichtungen (Unterzähler) werden für die Verrechnung nicht anerkannt.

Zählerablesung **Artikel 33**  
<sup>1</sup> Die Zählerablesung ist Sache der Dorfgemeinde.  
<sup>2</sup> Ist die Zählerablesung aus Gründen, die die elektrizitätbeziehende Person zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die Dorfgemeinde eine Schätzung aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.

- Fehlerhafte Messangaben
- Artikel 34**
- <sup>1</sup> Bei fehlerhaften Messangaben ausserhalb der gesetzlichen Toleranz wird der Elektrizitätsverbrauch, nach Anhörung der Betroffenen, durch die Dorfgemeinde bestimmt. Grundlage bildet die vorangegangene Zeitperiode unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen.
- <sup>2</sup> Die Dorfgemeinde bestimmt den Elektrizitätsverbrauch für die Zeit, in der die Messeinrichtung den Elektrizitätsverbrauch falsch ermittelt hat, längstens jedoch für fünf Jahre.

- Elektrizitätsverluste
- Artikel 35**
- Treten Elektrizitätsverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, besteht kein Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.

## H. Finanzielles

- Finanzierung der Elektrizitätsversorgung
- Artikel 36**
- <sup>1</sup> Für die Finanzierung der öffentlichen Elektrizitätsanlagen stehen der Dorfgemeinde zur Verfügung:
- a die einmaligen Baukostenbeiträge und die jährlichen Einnahmen,
  - b Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung,
  - c sonstige Beiträge Dritter.
- <sup>2</sup> Der Dorfrat beschliesst in Form von Verordnungen
- a die Höhe der einmaligen Baukostenbeiträge;
  - b die Strompreise.
- <sup>3</sup> Der Dorfrat veröffentlicht die Beschlüsse und legt die Preislisten zur Einsichtnahme auf.

- Vertragspreise
- Artikel 37**
- <sup>1</sup> Der Dorfrat kann den Preis für die Lieferung von Elektrizität in sachlich begründeten Fällen durch Vertrag regeln und in diesem Rahmen von den Preislisten abweichen.
- <sup>2</sup> Vertragliche Regelungen im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere möglich, wenn Kunden
- a) Energie in grosser Menge benötigen oder für besondere Zwecke verwenden
  - b) vertraglich Verpflichtungen eingehen, welche der Dorfgemeinde eine wirtschaftliche Energieversorgung erleichtern
  - c) aufgrund der Höhe des Preises auf andere Energieträger umsteigen könnten
  - d) aufgrund von Vorschriften des übergeordneten Rechts Zugang zu einem freien Elektrizitätsmarkt erhalten.

<sup>3</sup> Der Dorfrat handelt wirtschaftlich und vereinbart marktkonforme Preise. Er beachtet die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität.

Einmalige Baukostenbeiträge

### **Artikel 38**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat die Person, die Elektrizität bezieht, für jeden Anschluss einen Baukostenbeitrag zu bezahlen.

<sup>2</sup> Der Baukostenbeitrag wird aufgrund der installierten Anschlussleistung erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der installierten Anschlussleistung ist der Baukostenbeitrag anteilmässig nachzuzahlen.

<sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Beiträge, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Wiederkehrende Einnahmen

### **Artikel 39**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten für die Anlagen, die nicht durch Baukostenbeiträge oder andere Einnahmen gedeckt sind, sowie für die Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Preise zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Preise sind nach den folgenden Grundsätzen auszugestalten:

- a Grundpreise zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten,
- b Leistungspreise zur Deckung der Bereitstellungskosten für die beanspruchte elektrische Leistung,
- c Arbeitspreise für die bezogene elektrische Energie, gestaffelt nach den unterschiedlichen Produktions- und Verteilkosten.

Weitere kostenpflichtige Tätigkeiten

### **Artikel 40**

<sup>1</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 5, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Dorfgemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, können Kosten nach Zeitaufwand erhoben werden.

Rechnungstellung, Teilrechnungen, Sicherstellungen

### **Artikel 41**

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, vom Dorfrat zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Dorfgemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, Selbstkassierzähler einzubauen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Person, die Elektrizität bezieht.

Fälligkeiten **Artikel 42**  
Die Baukostenbeiträge werden im Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Vorher kann, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Anschlussleistung berechnet.

Verzug **Artikel 43**  
<sup>1</sup> Die Beiträge sind innert 30 Tagen seit der Rechnungstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken verlangt werden.

Verjährung **Artikel 44**  
Die einmaligen Forderungen verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Kostenpflichtige Personen **Artikel 45**  
<sup>1</sup> Den Baukostenbeitrag schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Elektrizitätsbeziehende Person nach Artikel 4 Buchstabe a ist.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden einmaligen Beiträge.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Forderungen schuldet diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet (Art. 4 Bst. b). Der Grundeigentümer und die Mieterschaft haften solidarisch.

Grundpfandrecht der Dorfgemeinde **Artikel 46**  
Die Dorfgemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## I. Straf- und Schlussbestimmungen

- Artikel 47**  
Unberechtigter Elektrizitätsbezug  
Wer ohne Bewilligung Elektrizität bezieht, schuldet der Dorfgemeinde die entgangenen Einnahmen. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 49 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
- Artikel 48**  
Widerhandlungen  
<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Elektrizitätsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss den Bestimmungen der Dorfgemeindegesetzgebung bestraft.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben weitere kantonale und eidgenössische Strafbestimmungen.
- Artikel 49**  
Rechtspflege  
<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Dorfgemeindeorgane kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.  
<sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
- Artikel 50**  
Übergangsbestimmung  
Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- Artikel 51**  
Inkrafttreten, Anpassung  
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2000 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben:  
- das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 1.1.1986

So beraten und angenommen durch die Dorfgemeindeversammlung vom 22. Juni 2000.

Namens des Dorfates

Der Dorfbobmann

Der Dorfschreiber



.....  
E.S. Pulver



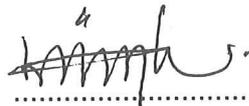
.....  
H. Künzler

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Dorfschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 19. Mai 2000 unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung publiziert.

Meiringen, am 26. Juni 2000

Der Dorfschreiber



.....  
H. Künzler